

Regierungsrat

Luzern, 18. Mai 2020

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 225

Nummer: A 225 Protokoll-Nr.: 511

Eröffnet: 18.05.2020 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Koch Hannes und Mit. über die nahtlose Weiterführung der Leistungen der beruflichen Integration (A 225)

Zu Frage 1: Welche Veränderungen wird die Integrationsagenda des Bundes mit sich bringen? Und was bedeutet dies für die DAF?

Ziel der Integrationsagenda Schweiz (IAS) ist es, die spezifischen Integrationsmassnahmen – gegenüber dem bisher geltenden Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) – früher einzusetzen sowie diese zu intensivieren. Die Flüchtlinge (FL) und vorläufig aufgenommenen Personen (VA) sollen durchgehend von einer Fachperson begleitet und betreut werden, welche die einzelnen Massnahmen optimal aufeinander abstimmt. Dank einer gezielteren Steuerung kann das Potenzial der FL und VA besser genutzt werden und der Integrationsprozess wird effizienter und effektiver.

Für den Integrationsprozess ist ein Zeitrahmen von bis zu sieben Jahren definiert. Der Bund überwacht die Umsetzung in Form eines Monitorings. Mit der Umsetzung der Integrationsagenda werden folgende Wirkungsziele angestrebt:

- Alle FL/VA erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mind. A1).
- 2. 80 % der Kinder aus dem Asylbereich, die im Alter von 0-4 Jahren in die Schweiz kommen, können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
- 3. Zwei Drittel aller FL/VA im Alter von 16-25 Jahren befinden sich fünf Jahre nach der Einreise in einer postobligatorischen Ausbildung.
- 4. Die Hälfte aller erwachsenen FL/VA ist sieben Jahre nach der Einreise nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.
- 5. Alle FL/VA sind sieben Jahre nach der Einreise vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele wird schweizweit ein einheitlicher, für alle Kantone verbindlicher, Integrationsprozess für FL und VA umgesetzt. Die Eckpunkte dieses Prozesses sind:

- **Erstinformation und Integrationsförderbedarf:** Alle FL/VA werden systematisch begrüsst und über den Integrationsprozess sowie die Erwartungen an sie informiert. Anschliessend findet eine erste individuelle Ressourcenabschätzung (Gesundheit, Bildungsstand, Sprache) statt. So kann das Profil der FL/VA erfasst werden; diese Informationen fehlen heute weitgehend.

- **Beratung / Begleitung:** Eine interdisziplinäre Fachstelle stellt für alle FL/VA während des ganzen bis zu sieben Jahre dauernden Erstintegrationsprozesses eine individuelle, professionelle Beratung und Begleitung sicher.
- **Sprache:** Die Sprachförderung wird für alle FL/VA und Asylsuchenden mit Bleibeperspektive gemäss individuellem Bedarf geplant.
- **Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit:** Für alle FL/VA im Alter von 16-49 Jahren ist eine vertiefte Potenzialabklärung vorgesehen. Gestützt darauf werden sie zielgerichtet geeigneten Integrationsfördermassnahmen zugeteilt.
- Zusammenleben (soziale Integration): Der Kontakt zur Gesellschaft wird aktiv gefördert. Für Personen, die aus familiären oder gesundheitlichen Gründen nicht an Programmen zur Erreichung der Ausbildungs- oder Arbeitsmarktfähigkeit teilnehmen können, sind Massnahmen der sozialen Integration vorgesehen.

Zur Umsetzung der IAS wurde im Dezember 2018 ein Projekt unter der Steuerung des Gesundheits- und Sozialdepartements (GSD) gestartet. In dieses Projekt wurden nebst der DAF die kantonalen Dienststellen Soziales und Gesellschaft (DISG), Berufs und Weiterbildung (DBW), Amt für Migration (Amigra), Dienststelle Volksschulbildung (DVS), Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) sowie WAS wira eingebunden. Weiter waren Vertreter der Luzerner Gemeinden (VLG) sowie der Stadt Luzern dabei.

Aufgrund der verbindlichen Vorgaben der IAS muss der Integrationsprozess im Kanton Luzern zwingend neu ausgerichtet werden. Im Rahmen des Projektes wurde der zukünftige kantonale Integrationsprozess definiert und die DAF als zuständige Dienststelle mit der Umsetzung betraut.

Der bisher bestehende Leistungsauftrag mit dem SAH Zentralschweiz ist mit dem neuen Integrationsprozess, der sich konsequent an der IAS ausrichtet, nicht mehr vereinbar. Die darin enthaltenen Leistungskomponenten müssen neu gebündelt werden. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Antwort zur Anfrage Noëlle Bucher (A 212).

Zu Frage 2: Wie verändert sich die Aufgabe der beruflichen Integration durch die Integrationsagenda des Bundes?

Der Integrationsprozess setzt neu unmittelbar nach Ankunft der FL und VA im Kanton Luzern ein. Bereits in der Phase des Zentrumsaufenthalts wird ein standardisierter Prozess eingeleitet, welcher eine erste Potenzialerhebung, den Start des Spracherwerbs, Basisinformationskurse zu Thematiken rund um das Leben in der Schweiz sowie auch erste niederschwellige Praxisassessments im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen beinhaltet.

Nach Abschluss der Zentrumsphase wird für jede Person eine erste individuelle Integrationsplanung vorgenommen. Dies mit dem Ziel, den FL und VA schnell eine realistische berufliche Perspektive zu geben, damit diese zielgerichtet darauf hinarbeiten können. Mit dieser Aufgabe wird das im Aufbau befindliche Fachressort Integration der Abteilung Integrationsmassnahmen bei der DAF betraut sein. Die Mitarbeitenden des Fachressorts Integration stehen in engem Austausch mit den Sozialarbeitenden. Diese sind für den direkten Kontakt mit den Klientinnen und Klienten verantwortlich. Sie beraten und stellen die Triage in Bildungs- und Qualifizierungsmassnahmen sicher. Das Fachressort Integration aktualisiert bei Bedarf die individuelle Integrationsplanung, schliesst nach der siebenjährigen Prozessdauer das Dossier und gibt dieses für drei weitere Jahre in die alleinige Zuständigkeit des Sozialdienstes DAF zurück. Sollte sich die persönliche Situation des FL/VA während diesen drei Jahren in Bezug auf die berufliche Integrationsfähigkeit günstig verändern, können durch den Sozialdienst allenfalls weitere Integrationsmassnahmen ausgelöst werden.

Mit der früh durchgeführten Integrationsplanung werden zielgerichtet, auf das Potenzial des FL oder VA ausgerichtete, Integrationsmassnahmen geplant, welche nebst dem Spracherwerb auch Komponenten wie Bewerbungskurs, Praxisassessment oder Jobcoaching beinhalten können.

Zu Frage 3: Wie ist der Ausschreibungsprozess geplant, damit die Leistung der Integration möglichst nahtlos gewährleistet werden können? Welche Meilensteine sind vorgesehen und wie steht die DAF im Zeitplan?

Die DAF wird, basierend auf den gesetzlichen Grundlagen des Beschaffungswesens, drei Ausschreibungsverfahren durchführen. Diese umfassen die Produkte «Bewerbungskurse», «Praxisassessment» und «Jobcoaching». Die Publikationen sind in der zweiten Hälfte April 2020 erfolgt, die Zuschlagsverfügungen werden Ende August 2020 durch die Regierung erlassen. Die zukünftigen Leistungsauftragsnehmer müssen den Leistungen ab dem 1. Januar 2021 erbringen.

Zu Frage 4: Was unternimmt die Regierung, wenn es zu Verzögerungen kommen sollte?

Das Projekt zur Umsetzung der IAS wurde gewissenhaft geführt, die notwendigen Entscheide zeitgerecht gefällt und die erforderlichen Massnahmen sorgfältig geplant. Die DAF ist als Dienststelle für die operative Umsetzung zuständig und ist diesbezüglich auf gutem Weg. Die Regierung erwartet keine Verzögerungen.

Zu Frage 5: Wie viele Organisationen könnten sich aus Sicht der Regierung um die neue Leistungsvereinbarung bewerben?

Die Regierung sieht von Spekulationen ab. Bekannt ist, dass sich verschiedene Anbieter bei der DAF die Ausschreibungsunterlagen bestellt haben.

Zu Frage 6: Wie schätzt die Regierung die Situation ein, dass die Organisationen, welche den Zuschlag bekommen, für diese Aufgabe personell und mit dem dafür notwenigen Knowhow ab dem 1.1.2021 bereit ist?

Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung der Aufträge wird sichergestellt, dass die zukünftigen Leistungserbringer das notwendige Know-how sowie die erforderliche Vernetzung mitbringen. Die eingehenden Offerten werden von einem Expertengremium, welchem auch verwaltungsexterne Fachpersonen angehören, bewertet.

Zu Frage 7: Welchen Plan hat die Regierung für den Fall, dass keine Organisation ab dem 1.1.2021 bereit sein würde?

Auf dem freien Markt gibt es Anbieter für Bewerbungskurse, Praxisassements und auch Jobcoaching, welche in einer Übergangsphase punktuell in Form von individuellen Massnahmen genutzt werden könnten. Sind keine externen Partner an der Leistungserbringung interessiert, wäre die DAF in Partnerschaft mit anderen Dienststellen in der Lage, die erforderlichen Angebote selber aufzubauen.

Zu Frage 8: Was unternimmt die Regierung, damit die langjährige Erfahrung des SAH nicht verloren geht, beziehungsweise weiter genutzt werden kann?

Die öffentliche Ausschreibung basiert auf den gesetzlichen Grundlagen des Beschaffungswesens. Würde das SAH in die Vorbereitung der Ausschreibung einbezogen, müsste es infolge der Bestimmung zur Vorbefassung vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Es liegt darum weder im Interesse des SAH noch des Kantons Luzern, das SAH in den Ausschreibungsprozess einzubinden. Der Regierungsrat wird jedoch der bisherigen Erfahrungen der Offertsteller bei der Zuschlagsverfügung gebührend berücksichtigen.